



Gegen Empfangsbescheinigung

Flughafen München GmbH  
Postfach 23 17 55

85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
12.12.2003			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Aktenzeichen			
315.32-FM-98/0-55/1			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2221	2979	1415	24.11.2004
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr Höbel			
harold.hoebel@reg-ob.bayern.de			

**Verkehrsflughafen München;  
Abfertigungshalle C-West;  
Antrag auf Aufhebung der Nebenbestimmung A.II.1 des 55. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (55. ÄPFB) vom 29.12.1997**

Anlagen:

- 1 Empfangsbescheinigung – g.R. –
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12. Dezember 2003 ändert die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – den 55. Änderungsbescheid – Plangenehmigung zum Verkehrsflughafen München (Az.: 315-FM-98/0-55) durch folgenden

**Änderungsbescheid – Plangenehmigung –**

**A. Verfügender Teil**

1. Die Nebenbestimmung A.II.1 des 55. Änderungsbescheids – Plangenehmigung – wird aufgehoben.
2. Die Flughafen München GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.000,-- € festgesetzt; Auslagen sind nicht angefallen.

Briefanschrift  
Regierung von Oberbayern  
80534 München

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

Besuchszeiten  
Mo – Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

☎ Vermittlung  
(089) 21 76 - 0  
Telefax  
(089) 21 76 - 29 14

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet  
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Hinweise:

Soweit das Landratsamt Erding in seinem Schreiben vom 20.02.2004 auf seine Zuständigkeit für die Überprüfung von baurechtlichen Belangen hinweist, bleibt insoweit die Festsetzung von Nebenbestimmungen durch die zuständige Baubehörde vorbehalten.

Die FMG hat die Flugplatzkarte um die Abfertigungshalle C-West zu aktualisieren und der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH) einen entsprechend geänderten Flugplatzkartentwurf zu übermitteln.

**B. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 12.12.2003 beantragte die Flughafen München GmbH, die befristete Geltungsdauer der Genehmigung für die Abfertigungshalle C-West in der Nebenbestimmung Nr. A.II.1 des 55. Änderungsbescheids aus betrieblichen und luftsicherheitlichen Gründen aufzuheben.

Die Flughafen München GmbH trägt hierzu insbesondere Folgendes vor:

Da die Module A, D und E im Terminal 1 zwischenzeitlich zur Optimierung von betrieblichen Abläufen als reine „Schengen“-Bereiche ausgewiesen wurden, steht für die „Non-Schengen“-Verkehre Modul B und für die „risk“-Verkehre (beachtliche Sicherheitsanforderungen für britische und amerikanische Luftverkehrsgesellschaften) Modul C zur Verfügung. Zu Spitzenzeiten sind die in der Ebene 4 des Abflugbereiches C verfügbaren Gates bereits heute vollständig belegt. Bereits bei geringfügigen Verkehrszuwächsen ist die Belegung der zusätzlichen Gates im Warteraum C-West erforderlich. Außerdem hat sich der Warteraum C-West aufgrund von speziellen Sicherheitsanforderungen wie etwa bei der Durchführung von zusätzlichen Handgepäckkontrollen, der räumlichen Dimensionen für die Aufstellung geeigneter Prüfgeräte mit Beginn des Irak-Krieges angeboten und bewährt.

Mit Schreiben vom 28.01.2004 wurden das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, das Landratsamt Erding, die Gemeinde Oberding, die

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und die Luftsicherheitsstelle am Flughafen München am Verfahren beteiligt. Die Beteiligten stimmten dem Antrag ohne Einwände zu.

Mit Schreiben vom 23.06.2004 hat die Regierung die Befristung (30.06.2004) bis 30.12.2004 verlängert

## **C. Entscheidungsgründe**

### **I. Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 LuftVG i.V.m. § 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG.

### **II. Rechtsgrundlagen**

Die beantragte Änderung wurde im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt, da Rechte anderer einschließlich Träger öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

### **III. Würdigung**

Die Ermittlung der mit Aufhebung der Nebenbestimmung A.II.1 des 55. ÄPFB verbundenen Auswirkungen hat ergeben, dass hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. Die Aufhebung der Nebenbestimmung ist aus betrieblichen und luftsicherheitlichen Gründen geboten.

#### **D. Kostenentscheidung**

Das Änderungsenehmigungsverfahren ist nach §§ 1 ff der Kostenverordnung zur Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die Kosten trägt die FMG als Antragstellerin. Die Gebühr bemisst sich nach § 2 Abs.1 LuftKostV i.V.m. Abschnitt V. Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses.

Die Gebühr konnte nach dem Aufwand der Behörde und der wirtschaftlichen Bedeutung des Verwaltungsaktes für die Antragstellerin gem. §§ 3 und 6 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) ermäßigt werden. Die dementsprechend festgesetzte Gebühr ist angemessen.

#### **F. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Ehinger  
Oberregierungsrat